OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

21. Juli 20154021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500181/9/Kü/TO

Datum:
Linz, 26. April 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Thomas Kühberger über die Beschwerde von Herrn K L, X, X, D, vom 10. Oktober 2015 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Juli 2015, GZ: UR96-730-2015/Gr, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Juli 2015, GZ: UR96-730-2015/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der X angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X im Sanierungsgebiet auf der X am 28. Oktober 2014, um 20:53 Uhr, bei km X in Fahrtrichtung W die erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 32 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu seinen Gunsten abgezogen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der angemerkt wird, dass die IG-L 100-Beschränkung nach erneuerter Auffahrt auf die X in A zum Zeitpunkt des Passierens der Verkehrsbeeinflussungsanlage nicht ersichtlich gewesen sei. Dazu wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Ich habe die Situation in beigefügter Übersicht nochmals aufgezeigt.
Abfahrt von der Autobahn gg. 20:30 Uhr
Auffahrt auf die Autobahn Fahrtrichtung W gg. 20:50 Uhr
Da bei der Abfahrt noch keine Beschränkung auf 100km/h galt (Seite 4 Ihres Schreibens vom 21.07.2015), ging ich der Auffahrt auf die Autobahn weiterhin davon aus, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von 130km/h Gültigkeit besitzt.
Eine Begrenzung war bei der Auffahrt nicht ersichtlich; über die Geschwindigkeitsbegrenzung wurde ich erst mit dem nächsten „Verkehrsbeeinflussungssystem" informiert, zwischenzeitlich/parallel fand die Geschwindigkeitsmessung statt.
Basierend auf der obigen Situation und der nicht ersichtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung nach der Auffahrt auf die Autobahn ist die geforderte Strafe nicht gerechtfertigt, weshalb ich die Zahlung weiterhin ablehne bzw. nicht durchführen werde."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 17. November 2015 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde.
Das Beschwerdevorbringen hinsichtlich des Überkopfanzeigers, der nicht in Betrieb gewesen sei, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum

Anlass genommen bei der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich jenes Radarfoto anzufordern, mit dem die gegenständliche Verwaltungsübertretung zur Anzeige gebracht wurde. Das Foto des Überkopfanzeigers wird unmittelbar nach dem Tatbegehen aufgenommen und ist auf dem Radarfoto zu sehen. Das Ergebnis dieser Nachfrage samt Orthofotos des fraglichen Autobahnabschnittes mit den Überkopfanzeigern wurde dem Bf mit Schreiben vom 8. Jänner 2016 (laut Postzustellungsurkunde dem Bf durch Einlegung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten, zugestellt am 17. März 2016) in Wahrung des Parteiengehörs übersandt. Innerhalb der gesetzten Frist ist keine Stellungnahme eingelangt.

4.1. Aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt ergibt sich folgender Sachverhalt:
Der Bf hat mit dem auf ihn zugelassenen PKW, mit dem Kennzeichen X, am 28. Oktober 2015, um 20:53 Uhr in der Gemeinde A auf der X bei Str.km X in Fahrtrichtung W, die in diesem Bereich mittels Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L“ ausgewiesenen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 32 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres Radar, Messgerät X.

4.2. Die Lenkereigenschaft sowie die mit dem geeichten Messgerät gemessene Geschwindigkeit wurden vom Bf nicht bestritten und konnte daher in dieser Weise festgestellt werden.
Zum Einwand des Bf, wonach durch die Verkehrsbeeinflussungsanlage zum fraglichen Zeitpunkt keine 100 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ausgewiesen war, ist festzuhalten, dass dem Bf im Zuge der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme ein Schaltbild des Überkopfanzeigers bei Str.km X Fahrtrichtung W (Auswertung der X) übermittelt wurde, auf dem ersichtlich ist, dass am 28. Oktober 2014 in der Zeit von 20:40 Uhr bis 22:00 Uhr eine IG-L Schaltung ausgewiesen war. An der ordnungsgemäßen Funktion des Überkopfanzeigers bestehen daher keinerlei Zweifel.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige

Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der X) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Zum Beschwerdevorbringen, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht zur Kenntnis gebracht worden sei, darf auf die Auswertung der Schaltzeiten durch die A verwiesen werden, die dem Bf bereits von der belangten Behörde im Zuge der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt wurde. Daraus ist ersichtlich, dass die Tempo 100-Beschränkung bei der Überkopfanzeige bei Str.km X, welche sich nach der Auffahrt A in Fahrtrichtung W befindet, am 28. Oktober 2014 von 20:40 Uhr bis 22:00 Uhr geschaltet war. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte etwa 200 m danach bei Str.km X durch ein stationäres Radarmessgerät.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht im konkreten Fall als erwiesen fest, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit die Geschwindigkeit überschritten hat. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wurde im Rahmen seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Auf Grund der ordnungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ am Überkopfwegweiser bei Str.km X in Fahrtrichtung W, musste dies auch für den Bf nach seiner neuerlichen Auffahrt auf die X bei A erkennbar gewesen sein. Anzumerken ist, dass der Bf um ca. 20:30 Uhr die X in Fahrtrichtung W bei der Abfahrt A verlassen hat und gegen 20:50 Uhr wieder auf die X aufgefahren ist.

Laut Schaltprotokoll der A war die Tempo 100-Beschränkung ab 20:40 Uhr aktiv. Auf Grund des Umstandes, dass der Bf diese Geschwindigkeitsbeschränkung missachtet hat, ist zumindest vom fahrlässigen Verhalten des Bf auszugehen. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden konnten und daher wie angekündigt geschätzt wurden. Sonstige strafmildernde und straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

Es war daher das Straferkenntnis der belangten Behörde zu bestätigen.

III. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Thomas Kühberger